

CHECKLISTE ARBEITEN MIT KREBS

Liebe Patientinnen und Patienten,

der Berufsalltag mit einer Krebsdiagnose birgt viele Herausforderungen. Sicher fragt Ihr Euch, wie Ihr berufliche Aufgaben und Eure gesundheitliche Situation in Einklang bringen könnt und mit der Diagnose Eurem Arbeitgeber gegenüber umgehen solltet. Deshalb möchten wir Euch gern auf diesem Weg mit einigen Tipps zu häufig gestellten Fragen begleiten.



1. Soll ich es dem Arbeitgeber erzählen?

Die Frage, ob Ihr Eurem Arbeitgeber von Eurer Krebsdiagnose berichten solltet, ist für Euch sicher schwierig und hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Wie Ihr mit der Kommunikation Eurer Erkrankung umgeht, ist Eure persönliche Entscheidung und sollte gut durchdacht sein.

Vertrauensverhältnis: Das Verhältnis zu Eurem Arbeitgeber spielt für Eure Entscheidung eine wichtige Rolle. Wenn Ihr ein vertrauensvolles Verhältnis habt, kann es hilfreich sein, von der Krebserkrankung zu erzählen. Dadurch kann Euer Arbeitgeber besser verstehen, warum Ihr möglicherweise häufiger oder für längere Zeit abwesend sein müsst, und er kann Euch seine Unterstützung anbieten.

Anpassungen am Arbeitsplatz: Wenn Eure Krebserkrankung oder deren Behandlung Eure Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, kann es vorteilhaft sein, dies dem Arbeitgeber mitzuteilen. Auf diese Weise können möglicherweise notwendige Anpassungen am Arbeitsplatz in Betracht gezogen werden, um Eure veränderte körperliche oder emotionale Situation zu berücksichtigen. Der Betriebsarzt kann in solchen Fällen eine wichtige Rolle spielen, um Euch zu unterstützen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM): Wenn Ihr nach Eurer Genesung wieder in den Beruf zurückkehren möchtet, aber immer noch Einschränkungen habt, gibt es das „Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)“. Dieses Programm kann helfen, die Rückkehr in den Arbeitsplatz zu planen und zu erleichtern. Erkundigt Euch in Eurer jeweiligen Personalabteilung danach.

Angst vor Benachteiligung: Wenn Ihr befürchtet, dass die Offenlegung der Krebserkrankung negative Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben könnte, kann es ratsam sein, die Diagnose oder Details zurückzuhalten.

Was Eure Arbeitskollegen und -kolleginnen betrifft, so ist auch hier die Entscheidung individuell. Ein offenes Gespräch kann zu mehr Verständnis führen, aber einige Menschen bevorzugen es, solche persönlichen Informationen am Arbeitsplatz nicht zu teilen, um einen „krebsfreien“ Lebensbereich zu bewahren, aber auch, um sich vor unangemessenen Reaktionen zu schützen. In solchen Fällen könnt Ihr Euch an den Personalrat, den Betriebsrat oder die Schwerbehindertenvertretung wenden, um Unterstützung zu erhalten.

2. Muss ich mich wegen meiner Finanzen sorgen?

Dauer der Lohnfortzahlung und Krankengeld: Als Arbeitnehmer*in erhaltet Ihr in der Regel in den ersten sechs Wochen Eurer Krankschreibung weiterhin Euer Gehalt. Danach bezieht Ihr Krankengeld von Eurer Krankenkasse. Die maximale Dauer der finanziellen Unterstützung beträgt bis zu 78 Wochen, wenn Lohnfortzahlung und Krankengeld zusammengefasst werden.¹

Krankengeld bei freiwilliger Versicherung oder Selbstständigkeit: Wenn Ihr freiwillig Versicherte oder Selbstständige seid, könnt Ihr Krankengeld erhalten, wenn Ihr eine entsprechende Vereinbarung mit Eurer Krankenkasse getroffen habt.

„Nahtlosigkeitsregelung“: Falls Ihr nach 78 Wochen nicht arbeitsfähig seid, kann die „Nahtlosigkeitsregelung“ greifen. Diese hat der Gesetzgeber geschaffen, damit Ihr solange ein Einkommen habt, bis eine Erwerbsminderungsrente bewilligt ist, was unter Umständen mehrere Monate dauern kann. Die „Nahtlosigkeitsregelung“ sorgt für den lückenlosen Übergang vom Krankengeld über das Arbeitslosengeld I bis zur Rente.²

Privatversicherte und Beamte: Als Privatversicherte erhaltet Ihr Krankentagegeld gemäß Eurem Vertrag. Beamte und Beihilfeberechtigte erhalten Bezüge im Krankheitsfall, abhängig von den jeweiligen Bundes- und Landesbeamtengesetzen.

Zuzahlungen für Therapie und Medikamente: Wenn Ihr gesetzlich versichert seid, müsst Ihr normalerweise einen Teil der Kosten für Krebsbehandlungen, Arzneimittel und andere medizinische Leistungen selbst tragen. Es gibt jedoch eine Obergrenze für diese Zuzahlungen, die von Euren Bruttoeinnahmen abhängt.³ Alle Ausgaben über die individuelle Obergrenze hinaus lassen sich steuerlich absetzen.

Zuzahlungsbefreiung: Die Zuzahlungen für Therapie und Medikamente sind nach oben durch die sogenannte „Belastungsgrenze“ gedeckelt.³ Die Belastungsgrenze liegt bei zwei Prozent der Bruttoeinkünfte zum Lebensunterhalt aller im Haushalt lebenden Personen pro Kalenderjahr. Bei chronisch Erkrankten liegt die Grenze bei einem Prozent. Grundlage für die Berechnung ist die Summe der gesetzlichen Zuzahlungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.³ Wenn Ihr die sogenannte „Belastungsgrenze“ erreicht habt, könnt Ihr eine Befreiung von weiteren Zuzahlungen beantragen.

Finanzielle Unterstützung von Stiftungen und Vereinen: Wenn Ihr Euch in einer finanziellen Notlage befindet, könnt Ihr Euch an private Stiftungen oder Vereine wenden, die möglicherweise einmalige finanzielle Unterstützung bieten. Die Deutsche Krebshilfe betreibt beispielsweise einen Härtefonds, der einmalige Zahlungen von bis zu 800 € leisten kann.

Staatliche Unterstützung: Bei Bedarf könnt Ihr staatliche Unterstützung in Form von Bürgergeld, Wohngeld oder anderen Leistungen zur sozialen Sicherung beantragen.

3. Schwerbehinderung bei Krebs: Nachteilsausgleiche

Antragstellung beim Versorgungsamt: Nach einer Krebsdiagnose könnt Ihr beim Versorgungsamt einen Antrag auf Schwerbehinderung stellen, der in der Regel aufgrund der Diagnose bewilligt wird.

Grad der Behinderung (GdB): Ein Schwerbehindertenstatus wird in der Regel mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vergeben.⁴ Dieser GdB wird vom Versorgungsamt auf Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung festgelegt, die GdB-Werte für verschiedene Krebsarten und andere Krankheiten enthält. Beim Versorgungsamt könnt Ihr einen Schwerbehinderten-Ausweis beantragen.

Nachteilsausgleiche bei anerkannter Schwerbehinderung: Wurde Eure Schwerbehinderung anerkannt, dann habt Ihr Anspruch auf verschiedene Nachteilsausgleiche⁵, darunter:

- Steuererleichterungen
- zusätzlicher Urlaub
- erweiterter Kündigungsschutz

Beim Finanzamt könnt Ihr Euch über Steuererleichterungen informieren. Für die betrieblichen Nachteilsausgleiche wendet Euch an Euren Betriebsrat oder Eure Personalabteilung.

Erneuter Antrag auf Schwerbehinderung: Um den Status der Schwerbehinderung aufrechtzuerhalten, müsst Ihr nach einer festgelegten Zeit (in der Regel bis zu fünf Jahren) einen erneuten Antrag beim Versorgungsamt stellen.⁶

Notwendige Angaben im Antrag: Bei der erneuten Antragstellung legt Ihr alle Einschränkungen genau dar, einschließlich anderer Erkrankungen wie Diabetes oder Depressionen. Dies dient dazu, festzustellen, ob bei Euch weiterhin eine Schwerbehinderung besteht.

Gleichstellung mit Schwerbehinderten: Wurde bei Euch im Rahmen des Folgeantrags ein GdB zwischen 30 bis unter 50 festgestellt, so könnt Ihr bei der Arbeitsagentur einen Antrag auf Gleichstellung mit Schwerbehinderten stellen. Dadurch bekommt Ihr dieselben Rechte wie Menschen mit Schwerbehinderung und habt weiterhin Steuererleichterungen und besonderen Kündigungsschutz.⁷

Als gleichgestellte Beschäftigte erhaltet Ihr jedoch keinen Schwerbehinderten-Ausweis und habt keinen Anspruch auf Zusatzurlaub, kostenlose Beförderung im öffentlichen Personenverkehr oder die vorgezogene Altersrente.

4. Wiedereingliederung | Teilzeit | Rente

Rückkehr in den Beruf: Es geht Euch besser und Ihr möchtet in Euren Beruf zurückkehren? Dann geht es Euch wie etwa zwei von drei an Krebs erkrankten Berufstätigen, die motiviert wieder ins Arbeitsleben einsteigen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement: Euer Arbeitgeber ist verpflichtet, Euch ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten, wenn Ihr innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig wart. Damit soll Euch geholfen werden, möglichst frühzeitig wieder an den Arbeitsplatz zurückzukehren. Leistungen zur Rehabilitation, die der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen, sollen frühzeitig erkannt und rechtzeitig eingeleitet werden. Hierdurch soll Euer Arbeitsplatz langfristig erhalten bleiben.

Das BEM beinhaltet vertrauliche Gespräche mit dem Arbeitgeber, Betriebsrat, Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung, um die Rückkehr in den Beruf zu planen. Die Deutsche Rentenversicherung finanziert Leistungen zu Eurer beruflichen Rehabilitation oder zur Berufsförderung.

Stufenweise Wiedereingliederung (Hamburger Modell): Egal, ob Ihr in Vollzeit, in Teilzeit oder in der Ausbildung seid, habt Ihr Anspruch auf eine stufenweise Wiedereingliederung.⁸ Das ermöglicht die schrittweise Erhöhung der Arbeitszeit. Habt Ihr Euch mit Arzt / Ärztin und Arbeitgeber im Stufenplan auf ein Vorgehen geeinigt, könnt Ihr die stufenweise Wiedereingliederung bei der Kranken- oder Rentenversicherung beantragen.

Stufenweise Wiedereingliederung für Selbstständige: Auch wenn Ihr selbstständig tätig wart, könnt Ihr eine stufenweise Rückkehr ins Arbeitsleben beantragen, wenn Ihr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, z. B. gesetzlich oder freiwillig krankenversichert seid.

Krankenrückkehrgespräch: Wenn Ihr innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig seid, wird sich Euer Arbeitgeber mit Euch in Verbindung setzen. Die Kontaktaufnahme dient nicht der Kontrolle, sondern Euer Arbeitgeber möchte im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, die Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit zu erfahren und gemeinsam mit Euch eine Lösung entwickeln – ggf. unter Einbeziehung weiterer Personen und Stellen (z. B. Betriebsrat, Personalrat).

Anpassungen bei reduzierter Belastbarkeit: Seid Ihr dauerhaft reduziert belastbar, kommt für Euch gegebenenfalls eine Beschäftigung in Teilzeit in Betracht. Unter bestimmten Voraussetzungen könnt Ihr eine teilweise Erwerbsminderungsrente beantragen.⁸

Umschulung: Wenn Ihr Euren bisherigen Beruf aufgrund der Erkrankung gar nicht mehr ausüben könnt und keine Alternativen in Eurem Betrieb vorhanden sind, könnt Ihr eine Umschulung in Betracht ziehen. Diese kann durch verschiedene Leistungsträger finanziert werden.

5. Rente

Antrag auf Erwerbsminderungsrente: Wenn Ihr aufgrund Eurer Krebserkrankung nicht mehr in der Lage seid, im bisherigen Umfang zu arbeiten, könnt Ihr einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente stellen, auch wenn Ihr noch nicht das Rentenalter erreicht habt.

Prüfung der Arbeitsfähigkeit: Im Rahmen Eures Antrags auf Erwerbsminderungsrente überprüft die Deutsche Rentenversicherung, ob durch medizinische oder berufliche Rehabilitation (= Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) eine Rückkehr zu Eurer Arbeit möglich ist, sowohl in Eurem bisherigen Beruf als auch in anderen Berufen. Umschulungen können ein Teil dieser Maßnahmen sein.⁸

Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente: Für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente müsst Ihr mindestens fünf Jahre Mitglied in der Deutschen Rentenversicherung sein und mindestens 36 Monate in diese eingezahlt haben, um Anspruch auf Erwerbsminderungsrente zu haben.⁸ Ausnahmen gelten für Schwerbehinderte.

Einstufung der Rente: Die Höhe der Erwerbsminderungsrente hängt davon ab, wie viele Stunden Ihr täglich noch arbeiten könnt. Bei mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden pro Tag erhaltet Ihr eine teilweise Erwerbsminderungsrente, bei weniger als drei Stunden pro Tag eine volle Erwerbsminderungsrente. Detaillierte Informationen und Besonderheiten erhaltet Ihr bei der Deutschen Rentenversicherung.⁸

Frührente bei Schwerbehinderung: Habt Ihr einen Schwerbehindertenstatus, so könnt Ihr zwei Jahre vor dem regulären Rentenalter in Rente gehen, ohne Abschläge in Kauf nehmen zu müssen. Voraussetzungen sind in diesem Fall eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren und eine aktuelle Schwerbehinderung.⁸

Hinzuverdienst und weitere Informationen: Informationen über Ausnahmen, Besonderheiten und Möglichkeiten wie Altersteilzeit und Hinzuverdienst erhaltet Ihr bei der Deutschen Rentenversicherung.⁸

Hilfreiche Links und Adressen

- ✓ **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**
Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Ziel, Gesundheitsrisiken vorzubeugen und gesundheitsfördernde Lebensweisen zu unterstützen.
www.bzga.de
- ✓ **RKI – Robert Koch Institut Dachdokumentation Krebs und Krebsregister**
Bundesinstitut des Bundesministeriums für Gesundheit für Krankheitsüberwachung und -prävention.
http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- ✓ **Bundesministerium für Gesundheit**
Hier findet Ihr Informationen über Pflege- und Palliativversorgung:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/pflege.html>

Beratungsstellen rund um die Themen Krebs und Beeinträchtigungen für Betroffene oder Angehörige findet Ihr hier:

- ✓ **Deutsche Krebshilfe**
<https://www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/psychosoziale-krebsberatungsstellen/>
- ✓ **Krebsinformationsdienst**
Das Deutsche Krebsforschungszentrum gibt umfassende Informationen rund um das Thema Krebs. Hier findet Ihr auch Krebsberatungsstellen in der Umgebung.
<https://www.krebsinformationsdienst.de/wegweiser/adressen/krebsberatungsstellen.php>
<https://www.krebsinformationsdienst.de/leben/alltag/arbeiten-mit-krebs.php>
- ✓ **Hilfe für Kinder krebskranker Eltern e. V.**
Infos und Projektangebote
<https://www.hkke.org>
- ✓ **Deutsche Rentenversicherung**
Infos, Formulare und Beratung rund um Alters- und Erwerbsminderungsrente
www.deutsche-rentenversicherung.de
- ✓ **Deutsche Schmerzliga e.V.**
Eingetragener Verein mit dem Ziel, die Lebensqualität von Menschen mit chronischen Schmerzen zu verbessern.
www.schmerzliga.de
- ✓ **Unabhängige Patientenberatung Deutschland**
Gemeinnützige GmbH, die über gesundheitliche und gesundheitsrechtliche Fragen informiert, um sich im Gesundheitswesen besser zurechtfinden, eigene Entscheidungen treffen und Rechte wahrnehmen zu können.
www.patientenberatung.de
- ✓ **Versicherungsombudsmann e. V.**
Eine neutrale, kostenfreie Verbraucher*innenschlichtungsstelle mit der Aufgabe, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen
www.versicherungsombudsmann.de
- ✓ **Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**
Wegweiser rund um das Leben mit Behinderungen.
www.einfach-teilhaben.de

Platz für Notizen

Notieren Sie sich Ihre Fragen für das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin, den Behörden oder der Krankenkasse.

Scheuen Sie sich nicht, Ihre Notizen zur Hand zu nehmen, Ihre Gesprächspartner sind froh, wenn sie Ihre Fragen beantworten können! Falls Sie das möchten, können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens zum Gespräch mitnehmen.



EXA/DE/OG/0132



ONCOLOGY

Quellen

- 1 Deutscher Beamtenbund;
<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/e/entgeltfortzahlung-im-krankheitsfall.html#:~:text=Arbeitnehmende%2C%20die%20durch%20Arbeitsunf%C3%A4higkeit%20infolge,der%20Krankheit%20kein%20Verschulden%20trifft.>
- 2 Sozialverband VdK;
https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/gesundheit/86250/lueckenlos_zum_arbeitslo-sengeld_i_nahtlosigkeitsregelung_erleichtert_den_uebergang_vom_krankengeld?dscc=essenc
- 3 Bundesministerium für Gesundheit;
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-und-erstattung-arznei-mittel#:~:text=Zuzahlung%20bei%20verschreibungspflichtigen%20Arzneimitteln,-f%C3%BCr%20verschreibungspflichtige%20Medikamente&text=Versicherte%20zahlen%20f%C3%BCr%20jedes%20verschreibungspflichtige, die%20tats%C3%A4chlichen%20Kosten%20des%20Mittels>
- 4 Sozialverband VdK;
https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/9216/grad_der_behinderung_gdb
- 5 Sozialverband Deutschland;
https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/broschueren/menschen_mit_behinde-rung/SoVD-Brosch%C3%BCre-Nachteilsausgleiche_2021-07-09.pdf
- 6 Sozialverband VdK;
https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/9216/grad_der_behinderung_gdb#:~:text=Der%20Grad%20der%20Behinderung%20kann,sowie%20erneute%20medizinische%20Gutachten%20notwendig.
- 7 Bundesministerium für Arbeit und Soziales;
https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Ratgeber/05_Gleichstellung/Gleichstellung_node.html
- 8 Deutsche Rentenversicherung;
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerbera-ter/BEM/bem_index.html